

**Tätigkeitsbericht**

**des**

**Salzburger Landesrechnungshofes**

(gemäß § 10 Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993)

für das

**Jahr 2017**

**März 2018**

003-1/3/101-2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüftätigkeit.....</b>	<b>5</b>
1.1. Gemeinde Werfenweng .....	7
1.2. Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. ....	10
1.3. Prüfung „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Salzburg“ .....	13
1.4. Externe Beratungsleistungen in der SALK .....	18
<b>2. Auftritt nach Außen .....</b>	<b>23</b>
<b>3. Ausgabenüberschreitungen .....</b>	<b>24</b>
<b>4. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>25</b>
4.1. Salzburger Landesrechnungshofgesetz .....	25
4.2. Salzburger Parteienförderungsgesetz .....	25
4.3. Risikoaverse Finanzgebarung.....	26
4.4. Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes .....	27
4.5. Budgetdienst.....	28
4.6. Bundesfinanzierungsgesetz .....	28
<b>5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen.....</b>	<b>29</b>
5.1. Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof.....	29
5.2. Kooperation mit dem Rechnungshof .....	29
5.3. Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.	30
5.4. Koordination der Rechnungshöfe.....	31
5.5. Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg .....	31
5.6. Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen	31

---

<b>6.</b>	<b>Personalangelegenheiten .....</b>	<b>32</b>
6.1.	Bedienstete.....	32
6.2.	Weiterbildung.....	34
<b>7.</b>	<b>Raum- und Sachausstattung .....</b>	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Dank für die Zusammenarbeit .....</b>	<b>37</b>

**Sehr geehrter Herr Präsident!**  
**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!**  
**Hoher Landtag!**

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2017.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2017 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mir bewiesen, dass ihre Tatkraft aber auch ihre Loyalität voll und ganz dem LRH gewidmet sind. Nicht immer ist die Tätigkeit im prüfenden Beruf durch Anerkennung oder respektvollem Umgang von Seiten des Geprüften gekennzeichnet. Aber immer dann, wenn verschiedene Meinungen aufeinander treffen, ist die gelebte Unabhängigkeit und Unbefangenheit das höchste Gut. Und das kann ich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden.

## 1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2017 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 20. Jänner 2017; das Prüfungsprogramm für 2018 wurde am 6. Dezember 2017 übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist er nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Im Berichtsjahr wurden drei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH und eine Sonderprüfung abgeschlossen. Von den drei Prüfungen aus dem Prüfungsprogramm war die Prüfung des Rechnungsabschlusses eine Pflichtprüfung.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt. Verspätet übermittelte Rechenschaftsberichte wurden entsprechend in der Veröffentlichung gekennzeichnet.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2017:

<b>Im Jahr 2017 abgeschlossene Prüfvorhaben:</b>	
Gemeinde Werfenweng	Prüfprogramm
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH	Sonderprüfung
Rechnungsabschluss 2016 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Externe Beratungsleistungen in der SALK	Prüfprogramm
<b>Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31.12.2017</b>	
Wasserrettung & Höhlenrettung	Sonderprüfung
Bergrettung Folgeprüfung	Sonderprüfung
Prüfung der Gebarung des Referates Jugendwohlfahrt	Sonderprüfung
Reinigungsleistungen in der SALK	Sonderprüfung
Salzburger Verkehrsverbund GmbH	Sonderprüfung
Aufsicht über die Tourismusverbände	Prüfprogramm
Stadtgemeinde Oberndorf	Prüfprogramm

Die Prüfung der Gebarung des Referates Jugendwohlfahrt wird intern als begonnen betrachtet.

Die Prüfung der Wasserrettung und der Höhlenrettung wurden bis zur Klärung einer rechtlichen Vorfrage auf Anweisung von Herrn Landeshauptmann ausgesetzt. Die Folgeprüfung der Bergrettung wurde auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse und Nutzen jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2017 auch dem Landtag übergeben wurden.

### **1.1. Gemeinde Werfenweng**

Der Bericht wurde am 20. April 2017 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte von Oktober 2015 bis März 2016 sowie von September bis Dezember 2016 Teile der Gebarung der Gemeinde Werfenweng. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die vom LRH geprüften Bereiche zeigten Mängel. Dabei wurde festgestellt, dass mangelhafte Bereiche die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, verletzt haben.

Die Gemeinde Werfenweng war nicht in der Lage, ihren Haushalt selbstständig ausgeglichen zu erstellen. Aus diesem Grund erhielt sie öffentliche Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Trotz ihrer Stellung als Haushaltsausgleichsgemeinde verzichtete sie auf Einnahmen aus dem Anliegerleistungsgesetz, auf Einnahmen aus dem Ortsentwicklungskonzept sowie auf Kostenersätze für die Einsatzleistungen der Ortsfeuerwehr.

Die Eintreibung von Steuerrückständen, die im geprüften Zeitraum zwischen 231.300 Euro und 137.300 Euro lagen und sich im Wesentlichen auf einen Steuerpflichtigen bezogen, erfolgte inkonsequent. Obwohl dieser Steuerpflichtige trotz vertraglicher Vereinbarungen (Ratenzahlungsvereinbarung und Abtretungsvereinbarung) seiner Zahlungsverpflichtung nicht bzw. verzögert nachkam, verzichtete der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz auf die Eintreibung dieser Steuerschuld beim Drittschuldner.

Der LRH kam zu dem Schluss, dass der Bürgermeister seine Funktionen als Bürgermeister der Gemeinde Werfenweng, als geschäftsführender Obmann des Tourismusverbandes Werfenweng sowie als Geschäftsführer der Werfenweng Aktiv GmbH untereinander nicht klar trennte. So veranlasste er etwa die Weiterleitung der Gelder aus der allgemeinen Ortstaxe an den Tourismusverband Werfenweng, obwohl die Gemeinde diese Gelder noch nicht vereinnahmt hatte.

Die Gemeinde Werfenweng trat für den Umbau der Räumlichkeiten des Tourismusverbandes Werfenweng für ein Darlehen in Höhe von 160.000 Euro in Vorleistung, obwohl es sich dabei um keine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. Dieses Darlehen, welches von einer Gemeinnützigen Bauvereinigung aufgenommen wurde, begleicht die Gemeinde für den Tourismusverband Werfenweng in monatlichen Zahlungen an diese innerhalb von zehn Jahren. Der Tourismusverband wiederum refundiert diese Kosten an die Gemeinde Werfenweng innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren. Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde sei ihr diese Vorfinanzierung nicht bekannt gewesen und stünde sie derartigen Vorfinanzierungen kritisch gegenüber.

Im geprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben der Gemeinde für Mitgliedschaften bei unterschiedlichen Institutionen und Vereinen von rund 5.900 Euro im Jahr 2012 auf rund 12.100 Euro im Jahr 2014 an. Die von der Gemeinde gewährten Subventionen erhöhten sich von rund 117.100 Euro (2012) auf rund 129.800 Euro (2014). Darüber hinaus erhöhten sich die offenen Vorfinanzierungen für Projekte von rund 69.400 Euro im Jahr 2012 auf rund 209.800 Euro im Jahr 2014. Die Vorfinanzierungen erfolgten über die voranschlagsunwirksame Gebarung, obwohl die Finanzierung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung noch nicht gesichert war.

Der Schuldenstand der Gemeinde Werfenweng stieg im geprüften Zeitraum von 1.441.200 Euro im Jahr 2012 auf 1.572.700 Euro im Jahr 2014 an. Die Haftungen erhöhten sich im selben Zeitraum von 1.020.400 Euro auf 1.573.200 Euro. Die Dauerschuldverpflichtungen stiegen um 28.100 Euro auf rund 132.700 Euro an. Auf Grund weiterer Finanzierungszusagen (z.B. Seniorenwohnheim Pfarrwerfen/Werfenweng, Rosnerköpfbahn, Projekt Spazierhimmel) werden die finanziellen Belastungen der Gemeinde Werfenweng künftig weiter steigen.

Die Prüfung von vier Bauvorhaben mit Gesamtkosten von fast 3 Mio. Euro ergab, dass es zu Termin- und Kostenüberschreitungen kam. Die im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen gesetzlich vorgesehenen Einnahmen wurden nicht vorgeschrieben.

Insgesamt betrachtet der LRH die bei der Abwicklung der geprüften Bauvorhaben festgestellten Abläufe und Vorgänge als nicht geeignet, den freien und lautereren Wettbewerb



zu fördern. Vielmehr widersprachen sie teilweise dem Bundesvergabegesetz und den anerkannten Verfahren zur Vermeidung von Korruption und Misswirtschaft.

Der LRH identifizierte bei seiner Prüfung in verschiedenen Bereichen der Verwaltung Abweichungen von den Prinzipien „Vollständigkeit“, „Nachvollziehbarkeit“ und „Transparenz“:

**Vollständigkeit:**

- Die Führung der Nachweise zu den Jahresrechnungen erfolgte im geprüften Zeitraum lückenhaft. Dadurch wurde ein nicht den Tatsachen entsprechendes Bild über die finanziellen Belastungen der Gemeinde vermittelt.
- Die Führung sowie die Ablage der Niederschriften, der Personalakten und der Verträge erfolgten zum Teil unvollständig und unsystematisch.

**Nachvollziehbarkeit und Transparenz:**

- Mangels Unterlagen konnten diverse Abläufe und Zuständigkeiten nur unter Befragung des Bürgermeisters nachvollzogen werden. Dies betraf insbesondere Vorgänge zwischen der Gemeinde Werfenweng, dem Tourismusverband Werfenweng und der Werfenweng Aktiv GmbH sowie zwischen der Gemeinde Werfenweng und einer Gemeinnützigen Bauvereinigung.
- Die Aussagekraft der Buchhaltung der Gemeinde Werfenweng wurde durch falsche Kontierungen und Betextungen geschmälert. Die Darstellung der Rückzahlung eines Darlehens an eine Gemeinnützige Bauvereinigung als monatliche Mietzahlung entspricht nicht dem tatsächlichen Verwendungszweck.

Der LRH kommt deshalb nicht zum Schluss, dass in den geprüften Bereichen die Gebarung der Gemeinde im geprüften Zeitraum allen bestehenden Vorschriften entsprach und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war. Um aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, empfiehlt der LRH der Gemeinde Werfenweng, die gesetzlichen Möglichkeiten für Einnahmen auszuschöpfen sowie die Ermessensausgaben zu reduzieren.

## 1.2. Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Der Bericht wurde am 30. Mai 2017 dem Landtag übergeben.

Die „Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH“ - kurz GSWB - ist die größte Gemeinnützige Bauvereinigung im Land Salzburg. Ende des Jahres 2015 verwaltete sie rund 23.800 Wohnungen und wies eine Bilanzsumme von rund 1 Mrd. Euro auf. Gesellschafter der GSWB sind Stadt und Land Salzburg zu gleichen Teilen. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist es, Wohnungen zu errichten und zu verwalten, Wohnungseigentum zu schaffen sowie größere Sanierungen durchzuführen.

Die Gebarung der GSWB wird jährlich vom Österreichischen Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen - Revisionsverband geprüft. Diese Prüfung umfasst die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebarung der GSWB sowie die Einhaltung ihres örtlichen Geschäftsbereiches und -kreises. Auf der Grundlage der jährlichen Prüfungen des Revisionsverbandes prüfte der Landesrechnungshof (LRH) Teile der Gebarung der GSWB vertiefend.

Bei der Bautätigkeit und bei der Verwaltungstätigkeit war die **Wirtschaftlichkeit** der GSWB gegeben. Bei der Bautätigkeit lagen die Verwaltungskosten der GSWB allerdings deutlich über dem Durchschnitt der Branche; der LRH empfiehlt daher, Verbesserungspotenzial zu suchen und zu nutzen. Bei der Verwaltungstätigkeit lagen die Verwaltungskosten der GSWB mit Ausnahme des Jahres 2012 unter dem Branchendurchschnitt. Bei der Großinstandsetzung überschritten die Verwaltungskosten in den Jahren 2011 und 2012 den Richtsatz, entwickelten sich aber ab dem Jahr 2013 positiv.

Der LRH stellt fest, dass die **Dienstverträge der beiden Geschäftsführer** der GSWB Bruttobezüge vorsahen, welche die gesetzlich festgelegte Grenze überschritten. Die für die Entwürfe der Dienstverträge zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung erkannte diese Gesetzesverstöße nicht. Der Revisionsverband hat diesen Umstand nicht beanstandet. Im Zeitraum 2011 bis 2015 betrug die Überzahlung für beide Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Sachbezüge brutto insgesamt rund 96.000 Euro. Der LRH kritisiert das Versagen der gesetzlich vorgesehenen

Kontrollen durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde über Gemeinnützige Bauvereinigungen, durch den Revisionsverband und den Aufsichtsrat der GSWB.

Ende des Jahres 2015 verfügte die GSWB landesweit über 16.302 Mietwohnungen. Rund 43 % der Mietwohnungen der GSWB liegen außerhalb der Stadt Salzburg und werden durch die Landgemeinden vergeben. In der Stadt Salzburg besaß die GSWB 9.248 Mietwohnungen. Bei rund 25 % dieser Wohnungen hatte die GSWB das Recht, sie zu vergeben. Mangels Dokumentation der Vergabeentscheidungen konnte der LRH diese nicht prüfen.

Von ihr errichtete Eigentumswohnungen kann die GSWB zu gesetzlich geregelten Preisen uneingeschränkt am freien Wohnungsmarkt verkaufen. Ob der Wohnungskäufer in weiterer Folge etwa eine Wohnbauförderung beantragt oder die Wohnung vermietet, ist nicht relevant. Nachvollziehbare Unterlagen über die Vergabeentscheidungen bei ausgewählten Bauvorhaben konnte die GSWB nicht vorlegen.

Der LRH hält eine transparente, nachvollziehbare **Wohnungsvergabe für Miet- und Eigentumswohnungen** für erforderlich; er empfiehlt der GSWB, dafür Richtlinien auszuarbeiten und anzuwenden. Dem Landtag schlägt der LRH vor, das Verfahren zur Vergabe von Eigentumswohnungen, welche Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Salzburg errichten, transparent und angemessen zu regeln.

Der LRH fordert von der Geschäftsführung, den Aufsichtsrat künftig ausführlich über die **Art und die Zahl von leerstehenden Wohnungen** zu informieren und dies protokollarisch korrekt festzuhalten. In den Jahren 2011 bis 2014 war dem Aufsichtsrat erklärt worden, dass es keine „strukturellen Leerstehungen“ in Form von sechs oder mehr Monate leerstehender Wohnungen gäbe. Der LRH stellte fest, dass es solche „strukturelle Leerstehungen“ sehr wohl gab. Der ab dem Jahr 2015 verwendete Begriff „objektbezogene strukturelle Leerstehungen“ wurde laut den Protokollen des Aufsichtsrates nicht definiert.

Die GSWB stellte ihr **internes Kontrollsystem** gesamthaft dar. Die vorgefundenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, wesentliche Mängel zu erkennen, sie zu vermeiden und zu beheben. In einzelnen Bereichen besteht aber noch Verbesserungs-

bedarf. So vermisst der LRH eine Beschreibung des Ablaufs und der Kontrollen bei der Vergabe von Miet- und Eigentumswohnungen.

Die Angestellten der GSWB werden mit 6 % über dem Kollektivvertrag entgolten. Ergänzend dazu erhalten sie je nach Funktion und Tätigkeit Zulagen; diese lagen im Ermessen der Geschäftsführung. Der LRH empfiehlt der GSWB, **einheitliche Richtlinien über Art und Umfang der Zulagen** zu erstellen und anzuwenden.

Der LRH regt an, dass der Aufsichtsrat der Geschäftsführung Mindesthöhen der wirtschaftlich relevanten Kennzahlen vorgibt, die risikoavers festgelegt werden. Dies kann etwa einer fehlenden Eigenkapitalhinterlegung des Wachstums der GSWB entgegenwirken.

Weiters stellte der LRH fest:

- Schwankungen bei einzelnen Posten des Sachaufwandes waren auf nicht korrekte Periodenabgrenzungen, Kontierungsfehler oder eine Änderung der Buchungsweise zurückzuführen;
- der Verbindlichkeitspiegel der Jahre 2011 bis 2014 stellt die Fristigkeit der Darlehen falsch dar; geänderte Darstellungen wurden nicht erläutert;
- der Dienstvertrag eines Geschäftsführers enthält keine Sanktionen für den Fall, dass der Geschäftsführer gegen den Land Salzburg Corporate Governance Kodex verstößt;
- der Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahr 1992 und sollte aktualisiert werden; das aktuelle Organigramm soll unmittelbar aus dem Geschäftsverteilungsplan abgeleitet werden können;
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist veraltet.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von Frau Präsidentin Gudrun Mosler-Törnström, BSc (SPÖ) nahm den Bericht am 13. September 2017 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 4. Oktober 2017 einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Finanzüberwachungsausschuss hat den LRH am 13. September 2017 mit einer ergänzenden Prüfung der GSWB bezüglich Wohnungsvergabe beauftragt.

### 1.3. Prüfung „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Salzburg“

Der Bericht wurde am 13. Juni 2017 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes für das Rechnungsjahr 2016. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Haushaltsrechnung, den Kassenabschluss und die geforderten Nachweise. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes wurde analysiert.

Die Prüfung des RA erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So konnte etwa auf Grund des Umfanges des Prüfgebietes eine Belegeinschau lediglich in ausgewählten Fällen erfolgen. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des RA. Eine generelle Aussage über den gesamten RA kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Einnahmen und die Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushaltes betrugen insgesamt rund 3,1 Mrd. Euro und lagen um 155,3 Mio. Euro über dem Voranschlag; im Vorjahr lag das Haushaltsvolumen bei rund 3 Mrd. Euro.

Der Schuldenstand des Landes verringerte sich von rund 2,1 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2015 auf rund 1,9 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2016. Die Zinsen für diese Schulden betrugen rund 49,3 Mio. Euro. Im Jahr 2016 wurden Darlehen in Höhe von 218,5 Mio. Euro aufgenommen und in Höhe von 392,5 Mio. Euro getilgt.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2016 rund 869 Mio. Euro (31. Dezember 2015 rund 1,9 Mrd. Euro). Die Summe der nach Risikoklassen gewichteten Haftungen lag bei rund 226 Mio. Euro, das entspricht einem Ausnützungsgrad von 40,8 % der gemäß Landeshaushaltsgesetz 2016 zulässigen Haftungsobergrenze. Die wesentliche Verminderung der Haftungen des Landes Salzburg gegenüber dem Vorjahr hängt mit der Auflösung des Landeswohnbaufonds zusammen; damit entfielen Haftungen in Höhe von rund 977 Mio. Euro.

Die Frage nach möglichen Haftungen des Landes Salzburg im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank konnte aus heutiger Sicht geklärt werden. Im Zuge einer Vergleichslösung mit der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG übernahm diese das potentielle Haftungsrisiko des Landes im Zusammenhang mit Forderungsausfällen von der HETA Asset Resolution AG. Gleichzeitig mit diesem Vergleich wurden Auskunfts- und Einsichtsrechte durch das Land Salzburg vereinbart. Diese Vereinbarung über Auskunfts- und Einsichtsrechte berücksichtigte nicht die Interessen des LRH bezüglich seiner Kontroll- und Prüfkompetenzen.

Der LRH konnte den im Kassenabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Kassenbestand in Höhe von rund 596 Mio. Euro anhand von Belegen nachvollziehen. Der LRH fordert erneut, alle Einrichtungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Teil des Landes sind, im Kassenabschluss zu erfassen. Dies ist auch notwendig, um dem Prinzip der Vollständigkeit Ausdruck zu verleihen. Auch die bereits im Vorjahr geforderte einheitliche Vorgangsweise bei der Darstellung der Kautionen wurde nicht umgesetzt.

Der LRH kritisiert, dass im Nachweis der gegebenen Darlehen Erläuterungen fehlen, in welcher Höhe Abschreibungen von Forderungen auf Grund von Nachlässen im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen durchgeführt wurden. Im Jahr 2016 betragen diese Nachlässe rund 8,0 Mio. Euro.

Gemäß Voranschlag erwartete das Land Salzburg für das Jahr 2016 einen Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) in Höhe von rund -140,2 Mio. Euro. Das tatsächliche Maastricht-Ergebnis lag letztlich bei rund 49,5 Mio. Euro. Die positive Abweichung in Höhe von rund 190 Mio. Euro geht insbesondere auf Einmaleffekte, wie etwa Einnahmen aus Vergleichen mit Banken sowie unerwarteten Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen zurück. Unter Verweis auf die mittelfristige Finanzvorschau stellt der LRH jedoch fest, dass derzeit eine nachhaltige Konsolidierung der Haushaltsführung nicht gegeben ist; Einmaleffekte wie im Jahr 2016 sind keine Grundlage für künftige Budgetierungen.

Der für das Jahr 2016 vorläufig ermittelte Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012, der aus dem „Maastricht-Ergebnis“ abgeleitet wird, liegt mit 35,8 Mio. Euro erheblich über dem gemäß ÖStP 2012 geforderten Finanzierungssaldo von 3,0 Mio. Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst des Folgejahres bekannt gegeben.

Eine vollständige Bilanz im Sinne des UGB ist derzeit nicht gegeben. Der LRH fordert im Rahmen der Umstellung auf die VRV 2015 und ein neues Buchhaltungssystem mit 1. Jänner 2018 eine umfassende Darstellung des Vermögens des Landes, in der alle rechtlich nicht selbständigen Einheiten erfasst sind.

Der LRH wiederholt seine Forderung, dass die Landesbuchhaltung einen konsolidierten Rechnungsabschluss erstellt, der auch die rechtlich selbständigen, jedoch vom Land Salzburg beherrschten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Die künftige Definition umfassenderer Konsolidierungskreise bleibt davon unberührt (z.B. Einbeziehung von verbundenen Unternehmen).

Der Landeswohnbaufonds wurde im Juni 2016 rückwirkend mit 1. Jänner 2016 aufgelöst. Damit gingen sämtliche Rechte und Pflichten des Landeswohnbaufonds zur Gänze im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf das Land Salzburg über. Die Übernahme des Landeswohnbaufonds erfolgte fehlerhaft. So weist der RA 2016 noch Forderungen in Höhe von 23,5 Mio. Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 13,3 Mio. Euro gegenüber dem Landeswohnbaufonds aus. Der dargestellte Überschuss aus der Übernahme in Höhe von 5,4 Mio. Euro ist ausschließlich auf eine unvollständige und nicht korrekte Abstimmung zurückzuführen. Zudem wurde im Zuge der Auflösung des Bankkontos das Guthaben in Höhe von rund 19 Mio. Euro als Einnahme im ordentlichen Haushalt gebucht, obwohl das aufgelöste Bankkonto im Dezember 2016 bereits dem Land Salzburg zuzurechnen war. Der LRH empfiehlt, nicht alltägliche Buchungsvorgänge besonders zu kontrollieren.

Die gesamten Personalausgaben (Landesverwaltung, Landeskliniken, Landeslehrer) betragen im Jahr 2016 netto (bereinigt um Ersätze und Refundierungen) rund 249 Mio. Euro; dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Erhöhung von rund 16,5 Mio. Euro. Im Bereich der Landesverwaltung betragen die Aktivbezüge aller Bediensteten im Jahr

2016 rund 175,6 Mio. Euro, sie lagen um rund 678.000 Euro über dem VA. Diese Überschreitung ist auf die Einführung des neuen Gehaltssystems sowie auf die Kosten für die Neuberechnung der einschlägigen berufsrelevanten Vordienstzeiten und der damit verbundenen Neueinstufung der betroffenen Bediensteten zurückzuführen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 betrug der Personalstand insgesamt 7.274 VZÄ; davon entfallen auf die Landesverwaltung rund 2.545 VZÄ und auf die Landeskliniken 4.729 VZÄ. Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten waren in der Landesverwaltung rund 140 Dienstposten nicht besetzt. In den Landeskliniken waren gemäß RA 2016 rund 293 Dienstposten nicht besetzt, in den Auswertungen der Landeskliniken waren es 86 nicht besetzte Dienstposten. Der LRH fordert, die im RA ausgewiesenen geplanten und besetzten Dienstposten der Landeskliniken auf die Auswertungen der Landeskliniken überzuleiten, um Abweichungen bei der Anzahl der nicht besetzten Dienstposten zu erklären. Der bereits seit Jahren ausgesprochenen Forderung des LRH, den Stellenplan für die Landeskliniken im VA gemäß dem ALHG zu gliedern, wurde nicht entsprochen.

Die Anzahl der freien Dienstnehmer stieg im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 47 auf 267 an. Der LRH hält fest, dass diese erhebliche Steigerung der Intention des Erlasses 4/33 entgegensteht.

Zudem enthält der Bericht des LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH fordert in Bezug auf die künftige Planung des Finanzierungssaldos eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den erwarteten negativen Entwicklungen gegenzusteuern.
- Der LRH bemängelt, dass entgegen den Bestimmungen des ALHG Mehrausgaben mit Einnahmen bedeckt wurden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingenommen waren. Der LRH weist deshalb auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hin.



- Der LRH kritisiert, dass zum Teil schließliche Zahlungsrückstände über Jahre bestehen. Von der Landesbuchhaltung ist zu prüfen, ob diese Zahlungsrückstände noch zu Recht bestehen.
- Der LRH fordert wie bereits in den Vorjahren, dass gemäß den Bestimmungen der VRV das geforderte Verzeichnis für einzelne größere offene Posten bei Sammelkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung dem RA anzuschließen ist.
- Der LRH hält fest, dass die Wertpapiere der Landesapotheke und des Verwaltungsfonds Salzburger Landeshilfe nicht in der Vermögensrechnung erfasst sind. Somit stimmt die Vermögensrechnung nicht mit dem Nachweis der Wertpapiere überein.
- Der LRH stellt fest, dass der Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden – wie bereits in den Vorjahren – nicht vollständig war.
- Die Darstellung des Haftungsrahmens zeigt wie im Vorjahr, dass die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt ist. Der LRH fordert daher entsprechende Grenzen einzuführen. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH hält fest, dass eine Vielzahl seiner Forderungen der letzten Jahre noch nicht umgesetzt wurde. Im Bericht zum RA 2016 wiederholte der LRH mangels bisheriger Verbesserungen eine Vielzahl von Empfehlungen. In einzelnen Fällen verwies das Amt der Salzburger Landesregierung auf die Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem und die VRV 2015, mit der die aufgezeigten Mängel behoben werden würden.

Der Finanzüberwachungs- und Finanzausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Mag. Wolfgang Mayer (ÖVP) nahm den Bericht am 21. Juni 2017 einstimmig zur Kenntnis. Salzburger Landtag hat den Bericht am 28. Juni 2017 einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### 1.4. Externe Beratungsleistungen in der SALK

Der Bericht wurde am 17. November 2017 dem Landtag übergeben.

In den Jahren 2010 bis 2015 beauftragte die SALK 204 Beratungsunternehmen, an die in Summe rund 4,8 Mio. Euro an Beratungshonoraren flossen, wobei knapp 87 % auf Beratungsleistungen entfielen. Diese umfassten hauptsächlich Ausgaben für Strategieberatung, Personalberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie Prozessberatungen. Auf die Rechtsberatung entfielen im Zeitraum 2010 bis 2015 Ausgaben von knapp 627.000 Euro, diese betreffen zum einen Leistungen im Zusammenhang mit der Einbringung offener Patientenforderungen und zum anderen Ausgaben für die rechtsanwaltliche Vertretung der SALK.

Rund 80 % der Beratungshonorare entfielen dabei auf 35 Unternehmen. Die restlichen 20 % verteilen sich auf 169 Unternehmen.

Den größten Anteil an Ausgaben für Beratungsleistungen von rund 1,5 Mio. Euro verzeichnete die Geschäftsführung der SALK. Der überwiegende Teil der Beratungsleistungen in der Höhe von rund 846.000 Euro betraf das Strategiprojekt „Universitätsmedizin Salzburg 2016“ und damit im Zusammenhang stehende Projekte. Für Risiko- und Sicherheitsberatung wurden rund 211.000 Euro aufgewendet. Eine Sonderuntersuchung im Auftrag des Eigentümers schlug mit 129.000 Euro zu Buche. Der LRH stellte generell fest, dass die Geschäftsführung der SALK im geprüften Zeitraum regelmäßig externe Berater mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragte.

Mit rund 1 Mio. Euro lagen die Ausgaben des Landeskrankenhauses (LKH) für Beratungsleistungen an zweiter Stelle. Ein wesentlicher Teil der Ausgaben in diesem Bereich entfiel auf Einzelprojekte mit dem Ziel einer Neuordnung der Tätigkeiten im pflegerischen und ärztlichen Bereich im Zusammenhang mit der Einführung der „Medizinisch-pflegerischen Assistenz“ sowie dem Projekt „Mitverantwortliche Tätigkeitsbereiche“ und dem Projekt „Neuordnung Turnusärzte“. Der Aufwand für diese Projekte lag insgesamt bei rund 196.000 Euro. Für patentrechtliche Beratungen und Anmeldungen fiel ein Aufwand von rund 105.000 Euro an. Weiters wurde für eine

„Analyse der Zentralen Notaufnahme und umliegender Ambulanzen am LKH“ rund 65.000 Euro aufgewendet.

Der Managementbereich Personalmanagement verzeichnete im geprüften Zeitraum einen Aufwand von rund 620.000 Euro für Beratungsleistungen. Davon entfielen rund 50 % der in diesem Bereich angefallenen Ausgaben auf das Projekt „Gehaltssystem Neu“. Im Managementbereich Finanzen und Controlling betrugen die Ausgaben im geprüften Zeitraum rund 488.000 Euro. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung sowie um Steuerberatungsaufwand in der Höhe von rund 387.000 Euro. Einmalig fiel ein Aufwand für Beratungsleistungen von rund 63.000 Euro an für eine Machbarkeitsstudie und Entwicklung eines Prototyps für die Kostenrechnung in SAP.

Insgesamt stellte der LRH fest, dass im Prüfungszeitraum in der SALK vielfach zu externen Beratungsleistungen gegriffen wurde. Die häufigste Begründung für die externe Vergabe seitens der SALK war vor allem, dass die dafür notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stünden oder das entsprechende Know-how nicht zur Verfügung stehen würde. Eine Reihe von Beratungsleistungen wurden vergeben um erwarteten Widerstand zu vermeiden, bereits vorhandene Diskussionen zu beruhigen und Ergebnisse von Prozessen so konfliktfrei wie möglich umzusetzen.

Bis auf wenige Ausnahmen erfolgte die Vergabe der Aufträge auf Basis des Bundesvergabegesetzes und unter Einhaltung der SALK Organisationrichtlinie für Auftragsvergaben. Einzelne Abteilungen vergaben Beratungsaufträge jedoch ohne vorherige Ausschreibung bzw. ohne die nach der GO verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten, direkt an Unternehmen. Beispielsweise wurde eine Beratungsleistung ohne die Genehmigung des Vorstandes von einem Abteilungsvorstand beauftragt. Die Genehmigung erfolgte nach bekannt werden im Nachhinein.

Beratervorschläge und Beratungsergebnisse setzte die SALK nur teilweise um. Das wurde unter anderem damit begründet, dass sich die Ergebnisse in der Form nicht umsetzen lassen bzw. wurde die Umsetzung aufgegeben, da der Widerstand der Belegschaft zu groß war.

Einzelne Beratungsleistungen wurden – trotz konkreter Ergebnisse – bis heute nicht vollständig umgesetzt. Bei einigen Beratungsleistungen entsprachen die Ergebnisse nicht den Erwartungen der SALK. Beispielsweise war beim Projekt „Prozessanalyse nichtmedizinischer Kernprozesse“ das Ergebnis nicht zufriedenstellend. Trotzdem wurde das Projekt auf Anregung des Eigentümers fortgeführt. Der LRH kritisiert, dass die Kosten des Folgeprojektes unnötigerweise verursacht wurden, da bereits beim Vorprojekt das Ergebnis der Beratungsleistung nicht zufriedenstellend war. Die Verbesserungsvorschläge konnten erneut nicht umgesetzt werden.

Ein erheblicher Teil der Beratungsleistungen stand im Prüfungszeitraum in direktem Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung der SALK im Projekt „Universitätsmedizin Salzburg 2016“. Die Umsetzung der Empfehlungen des Strategieprojektes wurde, aufgrund des Wechsels in der GF, eingestellt. Beim Projekt Begleitung der Strategieumsetzung „Universitätsmedizin Salzburg 2016“ sowie Fortsetzung der Begleitung der Strategieumsetzung „Universitätsmedizin Salzburg 2016“ konnte die Umsetzung - mangels Unterlagen – nicht nachgewiesen werden. Das Projekt „Konzeption und Umsetzung von Themenschwerpunkten zur Implementierung der SALK-spezifischen Führungskultur“ – im Rahmen des Strategieprojektes „Universitätsmedizin Salzburg 2016“ wurde vor der Umsetzung eingestellt. Allein für die elf vom LRH geprüften Projekte wurden insgesamt 974.000 Euro aufgewendet. Der LRH kritisiert, dass trotz der hohen Ausgaben Ergebnisse dieser Projekte bisher nicht voll umgesetzt und einige Teilbereiche zur Gänze eingestellt wurden.

Die Qualität der Beratungsleistung wurde von der geprüften Einrichtung nur teilweise evaluiert. Erst durch die Einführung des Multiprojektmanagement hat sich die Situation verbessert.

Um den Verdacht der Vorteilsannahme durch Mitarbeiter zu überprüfen; erfolgte im Auftrag des Eigentümers eine Sonderuntersuchung. Dazu erteilte der damalige GF einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft direkt einen Auftrag. Vorab erfolgte auf Anordnung des GF eine Überprüfung der erhobenen Vorwürfe durch die Interne Revision. Die Ergebnisse der internen Überprüfung lagen binnen zweier Wochen vor. Das externe beauftragte Unternehmen benötigte für die Abwicklung des Auftrags in Summe rund 700 Arbeitsstunden. Über die Dauer und Höhe der Kosten sowie über die konkrete

Beantwortung und Beurteilung von bestimmten Fragestellungen kam es zu wiederholten Diskussionen zwischen dem GF und den externen Beratern. Nach einem ersten Zwischenbericht beendete die SALK den Auftrag. Der damalige GF kam zum Schluss, dass die erhobenen Vorwürfe nicht ausreichten um den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Nach Ansicht des LRH hätte der damalige GF die Pflicht gehabt, Anzeige zu erstatten. Bei den im Raum stehenden Vorwürfen konnte nicht davon ausgegangen werden, dass es sich nur um geringfügige Beträge handelte, welche, die nach der damals geltenden Rechtslage strafrechtlich relevanten Wertgrenzen nicht übersteigen. Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der damalige GF und auch der damalige Eigentümervertreter, der nachweislich von den Vorwürfen Kenntnis hatte, die daraus abzuleitenden Schritte nicht gesetzt haben.

Abschließende Feststellungen des LRH:

Auf das in der SALK vorhandenen Fachwissen sollte zuerst zugegriffen werden um Aufwendungen für externe Leistungen zu vermeiden.

Vor der Vergabe externer Beratungsleistungen sollten die Kosten dem Nutzen gegenübergestellt werden.

Beratungsleistungen sollten bei der Erarbeitung von Strategien für das Unternehmen nur begleitenden Charakter haben.

Beratungsleistungen sollten nicht nur deshalb an externe Berater vergeben werden um einen zu erwartenden „Widerstand“ von bestimmten Berufsgruppen zu umgehen bzw. um geplante Änderungen umzusetzen.

Bei der Auswahl der Berater sollten nicht nur die Zufriedenheit mit vormaligen Beratungen und deren speziellen Kenntnisse hinsichtlich der SALK ausschlaggebend sein. Um die Bevorzugung von bestimmten Beratern auszuschließen, sollte eine transparente und nachvollziehbare Vergabe erfolgen.

Der LRH empfiehlt, dass Vergleichsangebote auch bei Direktvergaben eingeholt werden sollten.

Der LRH empfiehlt, die Reisekosten zu beschränken und sich bei der Höhe der Pauschalen an die SALK-interne Organisationsrichtlinie von der „Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen und Kursgebühren“ betreffend Reisekosten der Mitarbeiter zu orientieren. Diese regelt unter anderem die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr, der Hotelkosten und sieht vor, dass bei einer Dienstreise grundsätzlich das billigste öffentliche Massenverkehrsmittel verwendet werden soll.

Der LRH empfiehlt, die unbedingt erforderlichen Reisekosten der Höhe nach zu begrenzen und dies bereits in der Auftragsvergabe mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bestenfalls sollten Vereinbarungen über eine pauschale Abrechnung der Reisekosten getroffen werden. Insbesondere im Hinblick auf den geografischen Firmensitz der externen Berater erscheint es dem LRH angebracht, die Höhe der voraussichtlichen Reisekosten bei der Vergabe der Aufträge zu berücksichtigen, da diese oft einen wesentlichen Kostenfaktor im Gesamtauftrag darstellen.

Der LRH fordert die SALK auf, sicherzustellen, dass die Projektmanagement-Richtlinie 1.01 in allen Managementbereichen eingehalten wird. Dadurch ist eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet. Dies ist auch im Hinblick auf die laufende Projektüberwachung erforderlich, um Kostenüberschreitungen einzugrenzen und den Projektfortschritt zu überprüfen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei externen Beauftragungen schon im Vorhinein Regelungen über das Vorgehen bei eventuellen Kostenüberschreitungen festzulegen, wie beispielsweise eine Hinweispflicht des Beratungsunternehmens bei Überschreitung einer bestimmten Summe.

## 2. Auftritt nach Außen

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw. an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter [www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm](http://www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm) abrufbar. Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at) geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Das Logo des Landesrechnungshofes kommt gut an und hat sich etabliert.



Das neue Logo des Landtages wurde aus Gründen der Sparsamkeit noch nicht für den Landesrechnungshof adaptiert.

### 3. Ausgabenüberschreitungen

Wenn Ausgaben den Landesvoranschlag um mehr als 73.000 Euro überschreiten und sie nicht bereits vom Landtag genehmigt sind, hat die Landesregierung dies - außer bei Gefahr in Verzug - gemäß § 6 Abs. 2 Salzburger LRH-Gesetz dem LRH vor deren Vollzug bekannt zu geben. Der LRH hat allfällige Bedenken gegen solche Ausgaben der Landesregierung und dem Landtag binnen einer Woche mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kam die Landesregierung im Berichtsjahr nach.

In einzelnen Fällen hat der Landesrechnungshof entweder begründet, warum keine Bedenken bestehen oder hat Bedenken geäußert, die jedoch durch entsprechendes Handeln der Budgetverantwortlichen ausgeräumt werden konnten.

Im Jahr 2017 wurden dem LRH insgesamt 26 Regierungsbeschlüsse vorgelegt. Die Gesamtsumme der vorgelegten Kreditüberschreitungen betrug 152.362.432,11 Euro.

Mit dem neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) wird diese Zuständigkeit entfallen. Das Landesrechnungshofgesetz könnte daher um die entsprechende Gesetzesstelle bereinigt werden (§ 6 Abs. 2 Salzburger LRH-Gesetz).



## 4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

### 4.1. Salzburger Landesrechnungshofgesetz

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Im Jahr 2017 wurde das Landesrechnungshof-Gesetz nicht geändert.

Der LRH hat jedoch aus gegebenem Anlass geringfügige Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg übermittelt. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

### 4.2. Salzburger Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Im Spätherbst wurde der LRH mehrmals von Parteien und Medienvertretern bezüglich allfälliger Prüfung von Parteispenden kontaktiert. Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen.

Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

#### **4.3. Risikoaverse Finanzgebarung**

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten wurde 2016 veröffentlicht.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten ist, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe tritt. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zur berichten.

Da bis jetzt keine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Kraft getreten ist und gleichzeitig nach Rückfrage beim Bundesministerium für Finanzen die Berichte zu

keinen weiteren Veranlassungen führen, wird derzeit nur an den Landtag in nicht wertender Form berichtet (Übermittlung einer Zusammenfassung der Berichte).

#### **4.4. Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes**

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2018 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

#### **4.5. Budgetdienst**

Die Landtagsklubs haben gegen Ende des Jahres 2016 den LRH ersucht, sich Gedanken zu einem Budgetdienst zu machen. Der LRH hat diesbezüglich der Präsidiale des Landtages im Jänner 2017 erste Gedanken vorgelegt. Dabei wurden Möglichkeiten bei bestehender und bei zu ändernder Gesetzeslage aufgezeigt.

Die Präsidialkonferenz bzw. die Klubs werden über die weitere Entwicklung beraten.

Bisher ist bezüglich des Budgetdienstes keine weitere Anfrage an den Landesrechnungshof herangetragen worden.

#### **4.6. Bundesfinanzierungsgesetz**

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden<sup>1</sup>. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 hat nunmehr durch Verfassungsbestimmung festgelegt, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

---

<sup>1</sup> Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

## **5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen**

### **5.1. Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof**

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, bemüht sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH. Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

### **5.2. Kooperation mit dem Rechnungshof**

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der Präsidentin des RH, Frau Dr. Margit Kraker. Als ehemalige Direktorin des Landesrechnungshofes Steiermark kennt Sie auch die Anliegen der regionalen Kontrolleinrichtungen sehr gut. Die Zusammenarbeit ist angenehm und produktiv.

### 5.3. Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw. dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im Berichtsjahr vier Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Arbeitskonferenz der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 27. April 2017
- Arbeitssitzung der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien in Klagenfurt am 28. und 29. Juni 2017
- Tagung der Direktorinnen und Direktoren der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien in Eisenstadt am 8. September 2017.
- Koordinationssitzung der Rechnungshöfe am 24. November 2017 in Wien (siehe Punkt 5.4.)

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und –direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

Im Jahr 2017 feierten Landesrechnungshöfe Jubiläen, bei denen der LRH Salzburg durch den Landesrechnungshofdirektor vertreten war. Der LRH Salzburg gratuliert nochmals

dem LRH Kärnten zum 20-jährigen Bestehen,  
dem LRH Steiermark zum 35-jährigen Bestehen und  
dem LRH Burgenland zum 15-jährigen Bestehen.

#### **5.4. Koordination der Rechnungshöfe**

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw. notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw. vereinbart.

Im Jahr 2017 fand diese Konferenz am 24. November in Wien statt.

#### **5.5. Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg**

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert. Im Jahr 2017 war dies insbesondere bezüglich der Prüfung der GSWB gegeben.

#### **5.6. Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen**

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI - der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesen der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder dieser Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

Im Jahr 2017 veranstaltete der Rechnungshof von Andalusien vom 26. bis 28. Oktober 2017 eine Präsidiumssitzung und ein internationales Seminar zum Thema „Elektronische Verwaltung und öffentliche Finanzkontrolle – Analyse bewährter Praktiken“ in Sevilla.

## 6. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans hält der LRH fest, dass die zuständige Abteilung (früher Abteilung 11 nunmehr Fachabteilung 4 bei der Landesamtsdirektion) die Darstellung entgegen den Vorgaben des LRH durchführte. Insbesondere basierte dies auch auf dem Problem, dass die sachlichen und personellen Erfordernisse des LRH entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht im Frühjahr im zuständigen Ausschuss bzw. im Landtag separat beschlossen und der Landesregierung zur Berücksichtigung vorgegeben wurden. Die Verschiebung des Beschlusses auf die Budgetdebatte im Herbst führte dazu, dass der separate Beschluss über die personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH unterging und die Vorgaben des LRH unberücksichtigt blieben.

### 6.1. Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2017 blieb gegenüber 2016 bei der Gesamtpostenanzahl unverändert, jedoch wurde wiederholt zwischen den Entlohnungsbändern ohne Rücksprache mit dem LRH umverteilt. Die Darstellung erfolgt nunmehr gemäß Gehaltsschema-Neu.

Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2016	0,900	0,600	1,500	7,250	3,000	-	0,750	14,000
Erhöhung	0,100	0,400	-	-	2,600	-	0,150	3,250
Verminderung	-	-	- 0,500	- 2,750	-	-	-	3,250
2017	1,000	1,000	1,000	4,500	5,600	-	0,900	14,000



Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 10,525 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 3,475 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

<b>Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)</b>								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2016	1,000	0,750	1,000	4,500	2,000	0,750	0,900	10,900
Erhöhung	-	-	-	2,000	-	-	-	2,000
Verminderung	-	-	- 1,000	- 1,100	-	- 0,125	- 0,150	- 2,375
Ende 2017	1,000	0,750	-	5,400	2,000	0,625	0,750	10,525

Ursache für die deutliche Unterschreitung der genehmigten Dienstposten waren die für den Landesrechnungshof umfangreichen Personalveränderungen der letzten Jahre sowie das Problem, angemessen qualifizierte Personen für eine herausfordernde Tätigkeit zu finden.

Ende 2017 hat ein Mitarbeiter in das Amt der Salzburger Landesregierung gewechselt. Ein Mitarbeiter wurde aufgenommen und drei Mitarbeiterinnen haben ihr Dienstaussmaß geringfügig reduziert.

Im ersten Quartal 2018 war die Personalakquisition für eine Person bereits erfolgreich (Dienstbeginn 1. Juli 2018), für zwei weitere Posten müssen die Ausschreibungen mangels qualifizierter Bewerbungen wiederholt werden.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein neuer Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren 8 von insgesamt 12 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil 60 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

## 6.2. Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau 3 gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar. Dieser Lehrgang hat den bisherigen Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw. zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“ an der FH des BFI Wien ersetzt.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Insgesamt wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 54 mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Haushaltswesen von Gemeinden oder Anwendung von Kontrollsystemen bis hin zur IT-Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besonderes Augenmerk wurde 2017 auf den Bereich Datenschutz, Compliance und IT-Sicherheit gelegt.

## **7. Raum- und Sachausstattung**

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleinerer Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genutzt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen.

Im Laufe des Jahres 2017 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

## 8. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Frau ehemalige Präsidentin und nunmehr Landesrätin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Nach den ersten Erfahrungen kann ich nur mit großer Freude feststellen, dass Herr Präsident Hofrat Dr. Josef Schöchel diese Offenheit mindestens in gleicher Weise fortsetzt. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Besonders gefreut haben den LRH der ausgesprochene Dank und die Anerkennung der Arbeit des LRH anlässlich der letzten Sitzung des Landtages vor der Landtagswahl am 22. April 2018. Die Wertschätzung der Arbeit des LRH ist Ansporn, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen.

An dieser Stelle wünscht der LRH allen Abgeordneten zum Salzburger Landtag, die nach der kommenden Wahl möglicherweise nicht mehr dem Hohen Haus angehören, alles Gute, Glück und Gesundheit.

Für 2018 freue ich mich bereits auf die Feier anlässlich des Jubiläums „25 Jahre unabhängiger Salzburger Landesrechnungshof“.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.